
Externe Vernehmlassung (20. Januar 2026)

Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **764.11**

Geändert: 761.11

Aufgehoben: 764.11

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 15, 16, 18, 19, 20, 23, und 28 des Gesetzes vom ... 2026 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (Kinderbetreuungsgesetz, KIBG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kinderbetreuungsverordnung, KiBV)»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

1 Zuständigkeiten

§ 1 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Vermittlungsstelle eine Leistungsvereinbarung über die Vermittlung ihrer Betreuungsangebote ab.

§ 2 Direktion

¹ Die Direktion ist zuständig für Entscheide:

1. über Bewilligungen für Kindertagesstätten;
2. über die Gewährung kantonaler Beiträge an Kindertagesstätten und die Vermittlungsstelle;
3. über die Rückerstattung kantonaler Beiträge;
4. als Aufsichtsbehörde.

§ 3 Amt

¹ Das Amt vollzieht die Kinderbetreuungsgesetzgebung, soweit die Aufgaben dem Kanton zugewiesen und nicht einer anderen kantonalen Instanz übertragen sind.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. die unmittelbare Kontrolle und Aufsicht der Betreuungsangebote, soweit sie nicht der Vermittlungsstelle vorbehalten ist;
2. die Überprüfung der Normtarife.

¹⁾ NG 764.1

²⁾ NG 764.11

2 Kantonsbeiträge

§ 4 Gesuch

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben ihre Gesuche für Kantonsbeiträge beim Amt auf amtlichem Formular zusammen mit den nötigen Unterlagen einzureichen.

§ 5 Grundbeiträge

1. Kindertagesstätten

¹ Wurde der Betrieb einer Kindertagesstätte während eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, wird der Kantonsbeitrag anteilmässig ausgerichtet.

² Der Kanton entrichtet an Kindertagesstätten jeweils per 30. Juni eine Akonto-Zahlung im Umfang von 80 Prozent der Vorjahresabrechnung oder der tatsächlichen Belegung im laufenden Kalenderjahr, wenn eine Vorjahresabrechnung nicht vorliegt.

§ 6 2. Vermittlungsstelle

¹ Der Kanton entrichtet an die Vermittlungsstelle jeweils per 30. Juni eine Akonto-Zahlung im Umfang von 80 Prozent der Vorjahresabrechnung oder der tatsächlichen vermittelten Stunden im laufenden Kalenderjahr, wenn eine Vorjahresabrechnung nicht vorliegt.

§ 7 Förderbeiträge

¹ Als beitragsberechtigte Massnahmen zur Förderung von Kindertagesstätten gemäss Art. 11 KiBG³⁾ gelten insbesondere:

1. die Weiterbildung und Prozessbegleitung in der Qualitätsentwicklung;
2. die Weiterbildung in der Säuglingsbetreuung oder der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen;
3. die Ausbildung in Kindheitspädagogik.

3 Gemeindebeiträge

§ 8 Gesuch

¹ Gesuchstellende Personen haben ihr Gesuch für Gemeindebeiträge bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes auf amtlichem Formular zusammen mit den nötigen Unterlagen einzureichen.

² Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Bestätigung einer Betreuungseinrichtung oder der Vermittlungsstelle über Betreuungsplatz und -umfang;
2. Angaben zur Zusammensetzung des Haushaltes;
3. Informationen zur ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme, wie insbesondere Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder dergleichen.

§ 9 Beiträge

¹ Bei alleinerziehenden Personen beträgt der Gemeindebeitrag an die Kinderbetreuungskosten in Kindertagesstätten je Kind und Tag beziehungsweise bei der Vermittlungsstelle je Kind und Stunde in Prozent der massgebenden Kosten nach Abzug des Selbstbehalts gemäss § 12:

Ziff.	Massgebendes Einkommen	Gemeindeanteil
1.	bis Fr. 32'000.-	100 %
2.	über Fr. 32'000.- bis Fr. 99'000.-	lineare Reduktion des prozentualen Anteils
3.	über Fr. 99'000.-	0 %

² Bei Mehrpersonenhaushalten beträgt der Gemeindebeitrag an die Kinderbetreuungskosten in Kindertagesstätten je Kind und Tag beziehungsweise bei der Vermittlungsstelle je Kind und Stunde in Prozent der massgebenden Kosten nach Abzug des Selbstbehalts gemäss § 12:

Ziff.	Massgebendes Einkommen	Gemeindeanteil
1.	bis Fr. 38'000.-	100 %

³⁾ NG 764.1

Ziff.	Massgebendes Einkommen	Gemeindeanteil
2.	über Fr. 38'000.- bis Fr. 99'000.-	lineare Reduktion des prozentualen Anteils
3.	über Fr. 99'000.-	0 %

§ 10 Normtarife 1. Kindertagesstätten

¹ Die Normtarife für die Berechnung der Betreuungsbeiträge der Kindertagesstätten betragen je Betreuungsplatz und Betreuungstag:

Ziff.	Kategorie	Normtarif in Fr.
1.	Säuglinge (bis 18 Monate)	145.-
2.	Kinder	128.-
3.	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	145.-

§ 11 2. Vermittlungsstelle

¹ Die Normtarife für die Berechnung der Betreuungsbeiträge der Vermittlungsstelle betragen je Tagesfamilie beziehungsweise Betreuungsperson und Betreuungsstunde:

Ziff.	Kategorie	Normtarif in Fr.
1.	Säuglinge (bis 18 Monate)	14.50
2.	Kinder	12.80
3.	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	14.50

§ 12 Selbstbehalt

¹ Der Selbstbehalt für die Nutzung von Angeboten der Kinderbetreuung beträgt für jedes Kind:

1. in Kindertagesstätten Fr. 15.- je Betreuungstag;
2. bei Betreuungsangeboten, die durch die Vermittlungsstelle vermittelt worden sind, Fr. 1.50 je vermittelte Stunde.

§ 13 Geschwisterbonus

¹ Für das erste Kind einer Familie wird der ordentliche Gemeindebeitrag ausgerichtet.

² Nutzen weitere Kinder einer Familie ein Betreuungsangebot, erhöht sich der Gemeindebeitrag gemäss § 9 für diese Kinder um 30 Prozent.

§ 14 Berücksichtigung von Veränderungen

¹ Als wesentlich im Sinne von Art. 17 Abs. 2 Ziff. 1 KiBG⁴⁾ gilt eine Abweichung des massgebenden Einkommens im Umfang von 25 Prozent.

II.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)⁵⁾ vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

11. (geändert) die Abklärungen im Zusammenhang mit Adoptionsverfahren im Auftrag der Justizbehörden sowie die Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche.
12. *Aufgehoben.*

⁴⁾ 764.1

⁵⁾ NG 761.11

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV)»⁶⁾ vom 11. Dezember 2012 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

⁶⁾ NG 764.11